

wurde, und das Privilegium von 1228 nicht vor dem Majus, also ebenfalls erst 1358 oder 1359 entstanden sein konnte? Oder wollte man etwa annehmen, die „archivalischen Studien Rudolf's“ haben sich auch auf die Archive der Visconti und auf die Handschriften der Ambrosianischen Bibliothek erstreckt? Dass Gualvaneo, der unter dem Erzbischofe Visconte Giovanni von 1349 bis 1354 am mailändischen Hofe lebte, das Original unserer Urkunde in Händen hatte, bezeugen die Schlussworte seines Berichtes: „Fuit autem istud privilegium duobus sigillis pendentibus communitum.“

Es steht demnach Angesichts dieser entscheidenden Urkunde fest, dass das Privilegium vom Jahre 1228, und weil dieses nach Dr. Wattenbach's eigenen Beweisen das Majus voraussetzt, auch dieses im Jahre 1336, und zwar, wie Gualvaneo mit den Worten „quia hoc solis Ducibus Austriae quondam pro magno munere concessum fuit“ aufs Unzweideutigste ausspricht, als ein altes Privilegium der Herzoge von Österreich vorhanden war, folglich Herzog Rudolf weder der Fälscher des Majus, noch des vom Jahre 1228 war und sein konnte.

Wollte man dieses neu gewonnene Resultat mit Rücksicht auf Dr. Wattenbach's Abhandlung weiter verfolgen, so liessen sich eine Menge nicht uninteressanter Folgerungen bezüglich des Details seiner Beweisführung daraus ableiten; ich beschränke mich jedoch zum Schlusse nur auf ein paar Bemerkungen.

1. Dr. Wattenbach behauptet S. 87, dass von keinem der fraglichen Privilegien eine Abschrift bestehe, die über das Jahr 1360 hinauf geht; ich frage, was ist der Brief bei Gualvaneo vom Jahre 1336 anders als die Abschrift eines Punctes des Freiheitsbriefes König Heinrich's vom Jahre 1228?

2. Dr. Wattenbach versichert S. 102, dass Herzog Rudolf trotz der zu Esslingen erfahrenen Demüthigung es nicht über das Herz bringen konnte, von dem Prunke zu lassen, mit dem er sich selbst in jenen Privilegien ausgestattet hatte; und Fried. Böhmer wird unter dem läppischen Inhalte des Privilegium majus wohl auch die Königskrone auf dem Herzogshute verstanden haben. Ich setze diesen Äusserungen der beiden Gelehrten nur die Frage gegenüber: Wie kam der Visconte Bruzio 1336 auf den Einfall, mit Zurückweisung aller ihm angebotenen Belohnungen vom